

# SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Husslein P

**Editorial: Österreichisches  
Geburtenregister/Perinatalerhebung**

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2006; 24 (4)  
(Ausgabe für Schweiz), 5-5*

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2006; 24 (4)  
(Ausgabe für Österreich), 5*

Homepage:

**[www.kup.at/speculum](http://www.kup.at/speculum)**

Online-Datenbank  
mit Autoren-  
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

**Erschaffen Sie sich Ihre  
ertragreiche grüne Oase in  
Ihrem Zuhause oder in Ihrer  
Praxis**

**Mehr als nur eine Dekoration:**

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate,  
Kräuter und auch Ihr Gemüse  
ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller  
Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz  
ohne grünen Daumen?

**Dann sind Sie hier richtig**



## Editorial: Österreichisches Geburtenregister/ Perinatalerhebung

**A**ls gewählter Vorsitzender des Beirates des Österreichischen Geburtenregisters werde ich mich in den kommenden Jahren bemühen, den derzeitigen Erfassungsgrad von rund 75 % deutlich anzuheben, damit dieses hervorragende **Instrument der Qualitätssicherung** möglichst bald allen geburtshilflichen Abteilungen Österreichs zur Verfügung zu steht.

Die Mitglieder dieses Beirates haben in bisher 2 Sitzungen eine Liste von **Indikatoren** zusammengestellt, die uns für die **Verbesserung der geburtshilflichen Qualität** wesentlich erscheinen und die wir Ihnen im nächsten Speculum-Heft zusammen mit einer detaillierteren Beschreibung des Österreichischen Geburtenregisters und seiner Zielsetzung vorstellen werden.

Bei diesen Besprechungen hat sich gezeigt, daß bei der Erhebung geburtshilflicher Daten (und wahrscheinlich nicht nur dieser) Probleme dadurch entstehen, daß die Definition gängiger Begriffe unklar ist und verschiedene Leute unter demselben Begriff verschiedene Dinge verstehen – ja, es war geradezu unterhaltend festzustellen, wie wenig klar unser täglicher Sprachgebrauch ist.

Bei manchen Begriffen gibt es gesetzlich Definitionen, z. B. Fehlgeburt / Geburt / perinatale Mortalität; da ist es einfach. Bei vielen anderen gibt es aber nur „mehr oder weniger akzeptierte Übereinkünfte“. In solchen Situationen ist es wahrscheinlich weniger wichtig, daß man den Begriff „richtig definiert“, als daß man ihn im konkreten Fall österreichweit **einheitlich** definiert. Speculum wird sich bemühen, in den laufenden Ausgaben immer wieder den einen

oder anderen Begriff zu besprechen, um eine weitgehend einheitliche Interpretation in Österreich voranzutreiben.

Als ersten Begriff haben wir uns den **Geburtsbeginn** herausgenommen, weil dieser weitreichende juristische Konsequenzen hat. Der Schutz des Kindes nimmt bekanntlich bei der Geburt, die wiederum mit dem Geburtsbeginn definiert ist, drastisch zu, daher kommt der Präzisierung dieses grundsätzlich schwierig zu fassenden Begriffs erhebliche Bedeutung zu.

Daß der Geburtsbeginn die Trennlinie zwischen „Mensch“ und „Leibesfrucht“ (und damit zugleich die Trennlinie Tötungsdelikt / Schwangerschaftsabbruch) darstellt, steht in dieser Ausdrücklichkeit nicht im Gesetz. Es ist – wie vieles in der Rechtswissenschaft – das Ergebnis der Interpretation durch die „herrschende Lehre“ und die Rechtssprechung (und wird in diesem Sinn daher auch weithin als konsentiert angesehen). Man leitet das im wesentlichen daraus ab, daß §79 StGB die Tötung des Kindes bei der Geburt als (wenn auch privilegierte) Variante des Mordes versteht – und daß daher das Kind während des gesamten Geburtsvorganges bereits ein „Mensch“ im Sinne der Tötungsdelikte (und nicht mehr eine Leibesfrucht) darstellt. Das impliziert wiederum, daß eben schon der Beginn des Geburtsvorganges die entscheidende Zäsur markiert (Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki, Vorstand des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin).

Prof. Dr. H. Helmer hat sich in dankenswerterweise diesem Thema gewidmet und feststellen müssen, daß sowohl im geburtshilflichen als auch im juristischen Schrifttum eine doch erstaunlich uneinheitliche Begriffsdefinition für den „Geburtsbeginn“ vorliegt.

Trotzdem – und gerade deshalb soll der nachfolgende Artikel hier soweit wie möglich Klarheit schaffen.



o. Univ.-Prof. Dr. P. Husslein

Vorstand der Universitätsklinik für  
Frauenheilkunde Wien

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)